LITERATUR UND RECHT BAND 11

Nursan Celik / Sebastian Speth (Hg.)

Rezipienten als Straf- und Kunstrichter

Oszillationen zwischen Urteil und Deutung

J.B. METZLER

Literatur und Recht

Band 11

Reihe herausgegeben von

Klaus Stierstorfer, Münster, Deutschland

Die Reihe „Literatur und Recht“ bietet eine Publikationsplattform für Forschungen im interdisziplinären Gebiet zwischen Literatur und Recht. In Monographien und thematisch integrierten Sammelbänden erscheinen hier Arbeiten in deutscher Sprache, die dieses hoch aktuelle und sehr produktive Feld bearbeiten, erweitern oder neu vermessen wollen.

Wie bereits im Reihentitel angedeutet, liegt der Schwerpunkt nicht nur auf rechtstheoretischen, rechtssoziologischen oder rechtskulturellen Arbeiten, die die Rolle von Literatur im Rechtsdiskurs und dessen ‚Humanisierung‘ erkunden. Diese Form von Arbeiten, die v. a. im Nachgang des amerikanischen Law and Literature Movement seit den 1970er Jahren entstanden sind, wird durch eine neue Akzentsetzung weiterentwickelt. Hier treffen sich die beiden Disziplinen von Literatur- und Rechtswissenschaft auf Augenhöhe ohne monodirektionale Voreinstellung inhaltlicher, theoretischer, politischer oder ideologischer Art. Grundlagenforschung im interdisziplinären Bereich steht neben Einzelstudien zu einschlägigen Spezialthemen. Darüber hinaus soll die Reihe zwar zum einen Literatur und Recht im europäischen Kontext vertieft erkunden, zum anderen aber auch den Blick weiten auf rechtskulturelle und literarische Kontexte, die durch die traditionelle Recht- und Literatur-Forschung noch wenig erschlossen sind, namentlich in Osteuropa, Asien und Afrika.

Nursan Celik · Sebastian Speth
(Hrsg.)

Rezipienten als Straf- und Kunstrichter

Oszillationen zwischen Urteil und Deutung

J.B. METZLER

Hrsg.
Nursan Celik
Exzellenzcluster 2020 Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective
Freie Universität
Berlin, Deutschland

Sebastian Speth
SFB 1385 Recht und Literatur
Universität Münster
Münster, Deutschland

ISSN 2730-7085 ISSN 2730-7093 (electronic)
Literatur und Recht
ISBN 978-3-662-68306-4 ISBN 978-3-662-68307-1 (eBook)
https://doi.org/10.1007/978-3-662-68307-1

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

© Der/die Herausgeber bzw. der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2024

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Die Wiedergabe von allgemein beschreibenden Bezeichnungen, Marken, Unternehmensnamen etc. in diesem Werk bedeutet nicht, dass diese frei durch jedermann benutzt werden dürfen. Die Berechtigung zur Benutzung unterliegt, auch ohne gesonderten Hinweis hierzu, den Regeln des Markenrechts. Die Rechte des jeweiligen Zeicheninhabers sind zu beachten.
Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen. Der Verlag bleibt im Hinblick auf geografische Zuordnungen und Gebietsbezeichnungen in veröffentlichten Karten und Institutionsadressen neutral.

Planung/Lektorat: Ferdinand Pöhlmann
J.B. Metzler ist ein Imprint der eingetragenen Gesellschaft Springer-Verlag GmbH, DE und ist ein Teil von Springer Nature.
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Heidelberger Platz 3, 14197 Berlin, Germany

Das Papier dieses Produkts ist recyclebar.

Inhaltsverzeichnis

Rezeption und Urteil – einleitende Bemerkungen 1
Nursan Celik und Sebastian Speth

Kunstrichter, Geschmacksurteile und Erzieher

Quasi-Richter. Der *sensus communis* im Leserurteil 11
Nursan Celik

Die Macht im Parterre. Das Schaubühnenpublikum als Kunstrichter im Spiegel der Theaterjournale des 18. Jahrhunderts 31
Hans-Joachim Jakob

„Vulgär!“. Zur Logik einer Invektive 51
Michael Multhammer

„Makler des Guten“. Zur Praxis ästhetischen und kulturkritischen Urteilens im *Kunstwart* 65
Christian Meierhofer

Lust am Verbrechen und Zensurmaßnahmen

Im Salon: Vergnügen und Schrecken des Erzählens wahrer Verbrechen. E. T. A. Hoffmanns *Die Marquise de la Pivardiere* im Pitaval-Universum 91
Sandra Beck

Im Überfluss der Indizien. Otto Soykas *Das Glück der Edith Hilge* (1913) und Leo Belmonts *Djablica* (1922) 113
Melanie Foik

„Wer ist schuld?“ – Herausgeber, Zensoren und Leser als richtende Instanz am Beispiel der DDR-Anthologie *Die deutsche Kriminalerzählung von Schiller bis zur Gegenwart* (1967–69) 127
Joana van de Löcht

Laienstrafrichter und ihre juristische Unterweisung

„Pourquoi non?“ Vermittlung von Rechtskenntnissen an Rezipientinnen in den *Causes célèbres* 147
Sebastian Speth

Anleitung zum Richten. Jodokus Temmes Kriminalgeschichte *Wer war der Mörder?* als Muster juridisch-literarischer Wertung 171
Erik Schilling

Zu Gericht über Leo Perutz’ *Der Meister des Jüngsten Tages* (1923). Schuldspruch und Diegesekonstruktion als Rezeptionsaufgabe 183
Lea Baumgart

Bertolt Brechts *Die Maßnahme* und Milo Raus *Die Zürcher Prozesse* im Vergleich – Urteilen zwischen Beobachtung und (Mit-)Spielen 201
Saskia Schicht

Personen- und Werkregister 215

Herausgeber- und Autorenverzeichnis

Über die Herausgeber

Nursan Celik ist Postdoktorandin am Exzellenzcluster 2020 Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective an der Freien Universität Berlin.

Sebastian Speth ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sonderforschungsbereich Recht und Literatur (SFB 1385) an der Universität Münster im Teilprojekt A03 Das Recht der Erfahrungsseelenkunde. Der Pitaval als Milieu- und Prozessliteratur zwischen 1730 und 1840.

Autorenverzeichnis

Lea Baumgart ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin für Neuere deutsche Literatur an der Universität Siegen.

Sandra Beck ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Neuere Germanistik II: Neuere deutsche Literatur und qualitative Medienanalyse des Seminars für deutsche Philologie an der Universität Mannheim.

Melanie Foik ist wissenschaftliche Postdoc-Mitarbeiterin am SFB „Recht und Literatur“ an der Universität Münster.

Hans-Joachim Jakob ist Privatdozent in der Abteilung Germanistik/Literaturdidaktik der Universität Siegen.

Christian Meierhofer ist Privatdozent mit einer Heisenberg-Stelle der DFG am Institut für Germanistik, Vergleichende Literatur- und Kulturwissenschaft der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Michael Multhammer ist Universitätsprofessor für Neuere deutsche Literaturwissenschaft und PI im SFB 1472 „Transformationen des Populären“ an der Universität Siegen.

Saskia Schicht ist wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Bielefeld School of Education und Lehrende an der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft an der Universität Bielefeld.

Erik Schilling ist Privatdozent für Neuere deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Joana van de Löcht ist akademische Rätin a. Z. am Deutschen Seminar der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

Rezeption und Urteil – einleitende Bemerkungen

Nursan Celik und Sebastian Speth

> Guten Tag, meine Damen und Herren. Ich freue mich, dass Sie pünktlich kommen konnten. [...] Nur Sie sind dazu berufen, hier zu urteilen, Sie sind die Schöffen, die Laienrichter [...]. Das Gesetz stattet Sie mit der Macht aus, über das Schicksal eines Menschen zu entscheiden. Bitte nehmen Sie diese Verantwortung ernst. [...] Am Ende des Prozesses werden Sie Ihre Stimme abgeben müssen, und ich werde das Urteil verkünden, das Sie finden werden. (von Schirach 2016, S. 7 f.)

Dezidierter als in Ferdinand von Schirachs Theaterstück *Terror* kann ein Urteil des Publikums nicht eingefordert werden – eine bedrückende Aufgabe angesichts der Schwere des Tatvorwurfs. Denn aufgeworfen wird hier die Frage, ob ein Major der Luftwaffe ein Passagierflugzeug eigenmächtig abschießen darf, wenn er davon ausgehen muss, dass es andernfalls von Terroristen über einem vollbesetzten Stadion zum Absturz gebracht wird.

Auch wenn *Terror* einer rechtswissenschaftlichen Überprüfung nicht standhält,[1] bleibt es der Publikumserfolg der Spielzeit 2015/16. Der Kiepenheuer Bühnenver-

[1] Wolfgang Schild (2016, S. 49) nennt das Stück „juristisch betrachtet eine gewaltige Fehlleistung". So kann der Major kein Mörder, sondern ‚nur' ein Totschläger sein (vgl. Schild 2016, S. 24); seine Motive sind für die etwaige Strafhöhe, jedoch nicht für die Schuldfrage relevant (S. 21 und 43); von Schirach differenziert nicht zwischen ‚rechtfertigendem' und ‚entschuldigendem Notstand'

N. Celik
Exzellenzcluster 2020 Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective, Freie Universität, Berlin, Deutschland
E-Mail: nursan.celik@fu-berlin.de

S. Speth (✉)
SFB 1385 Recht und Literatur, Universität Münster, Münster, Deutschland
E-Mail: sspeth@uni-muenster.de

© Der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2024

N. Celik und S. Speth (Hrsg.), *Rezipienten als Straf- und Kunstrichter,* Literatur und Recht 11, https://doi.org/10.1007/978-3-662-68307-1_1

trieb listet bis Juli 2023 allein für Deutschland 1.583 Vorstellungen in 60 Theatern auf.[2] Die Rezipientinnen und Rezipienten nehmen die Bürde des richterlichen Entscheidungszwangs also gerne auf sich. Dies rührt wahrscheinlich daher, dass von Schirach eher ein ‚Rechtsgefühl' stimuliert als juristisch zu belehren versucht. Denn sein Stück verdankt den publizistischen Debatten mehr als dem kodifizierten Recht. Boulevard statt Aktenstaub. So ist von Schirachs Hauptperson ein moderner Michael Kohlhaas in Uniform, ein Wutbürger mit Luft-Luft-Lenkkörpergeschoss, der in der festen Überzeugung handelt, das einzig Richtige zu tun.

Die realen Theaterzuschauer teilen offensichtlich das Rechtsgefühl des Majors: In über 92 % der Aufführungen wurde der Beschuldigte vom Publikum freigesprochen. Dieses Votum beansprucht dabei nicht nur innerhalb der Theatermauern Geltung, insofern mit Mehrheit über ein alternatives Ende des Sprechtextes entschieden wird. Wichtiger ist, dass der Fall ein – moralisches – Dilemma für die Rezipientinnen und Rezipienten bleibt, das durch die aktive Partizipation Relevanz über die Vorstellung hinaus gewinnt. Denn entweder löst der Theaterbesuch Denkprozesse aus oder er trägt zur Verfestigung einer vorher gefassten Meinung bei.

Theatergeschichtlich schreibt sich von Schirach mit seinem Stück in die Tradition einer „Gerichtsbarkeit der Bühne" ein, die ihren prominentesten Ausdruck in Friedrich Schillers (1785, S. 10) Schaubühnenrede findet. Wie die Religion erreiche das Theater „die verborgensten Winkel des Herzens" (Schiller 1785, S. 8) und gehe dadurch über die Wirkungsmacht weltlicher Gesetzgebung hinaus. Doch sind es bei Schiller (1785, S. 10) die moralischen Laster, die vermittels der Schaubühne den Rezipientinnen und Rezipienten vor Augen gestellt und damit „vor einen schrecklichen Richterstuhl" gezogen werden. Schiller (1785, S. 10–12) erkennt den pädagogisch-moralischen (juristisch gedacht: generalpräventiven) Nutzen der dramatischen Vergegenständlichung historischer Verbrecher, deren Laster der Nachwelt selbst dann als abschreckende Beispiele dienen können, wenn diese vor der weltlichen Gerichtsbarkeit gar nicht justiziabel sind.

Dass Schiller eine solche Wirkung nicht allein auf Bühnenstücke beschränkt wissen möchte, erhellt aus seiner nur wenige Jahre später verfassten Einleitung zur Pitaval-Sammlung mit dem Titel *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit.* Anthropologisch betrachtet offenbaren Kriminalfälle nämlich die geheimen Motive („Triebfedern") der Menschen und ermöglichen so „tiefere Blicke in das Menschen-Herz" (Schiller 1792, fol. *3v.). Durch die literarische Adaptation ist diese Quelle der Erkenntnis nicht länger Kriminalrichtern vorbehalten, sondern der allgemeinen Leserschaft zugänglich. Ihrer „Divinationsgabe" werden die Fälle überantwortet (Schiller 1792, fol. *3r.). Durch „die Zweifelhaftigkeit der Entscheidung" werden Leserinnen und Leser gleichsam zu Richtern (Schiller 1792, fol. *4r.; vgl. Neumeyer 2006, S. 106 f.) und damit gezwun-

(S. 27 und 40–42) und überhaupt entwirft er die Zuschauerinnen und Zuschauer eher als Teil einer anglo-amerikanischen Jury denn als Schöffen nach deutschem Strafrecht (S. 11 f.).

[2] https://terror.theater/map, zuletzt zugegriffen am 14. Juli 2023.

gen, auch sich selbst ein Urteil zu bilden, mithin so etwas wie ein ‚Rechtsgefühl' zu trainieren und zu verinnerlichen.

Entsprechend heißt es in der Schaubühnenrede, dass letztlich die Moral des Publikums mit der auktorial auf der Bühne entfalteten zusammenfallen werde (vgl. Schiller 1785, S. 11). Das Theater erweist sich hier als ein Machtmittel zur Lenkung der Untertanen, aber im Sinne einer den Kulturschaffenden wohlgesonnenen Obrigkeit (vgl. Schiller 1785, S. 21). Die Literaten sind es, denen Schiller damit „die Verantwortung für die letztgültige Benennung von Recht und Unrecht" überträgt (von Matt 2013, S. 11). Somit wird aber nicht nur Recht zu Literatur, sondern auch umgekehrt Literatur zu Recht: Während im ersten Fall rechtliche Vorgänge und Probleme in eine künstlerisch-literarische Form gebracht werden, erhebt diese Form im zweiten Fall Anspruch auf Rechtsgeltung oder bescheidener formuliert: den Anspruch, als wirkmächtige Äußerung von Rechtskritik auf das Rechtsystem einzuwirken (vgl. Kirste 2021, S. 354–357).

Literatur entwirft damit nicht nur Alternativen zur rechtlichen Realität, durch ihre Rezeption prägt sie diese wiederum mit. Sowohl für Schiller als auch – und mehr noch – für von Schirach gilt, dass die Moral der Rezipierenden nicht im Sinne des geltenden Rechts, hier etwa auf der Basis einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung, beeinflusst werden muss, sondern dass das populäre Rechtsgefühl umgekehrt auch in juristische Debatten hineinwirken kann und soll. Eine trennende Grenze von Recht und Moral gibt es hier nicht.

Innerhalb der Rechtsgeschichte gibt es einige störanfällige Punkte, an denen es sich besonders lohnt, auf die wechselseitige Beeinflussung von Literatur durch das Recht, aber auch des Rechts durch Literatur zu achten. Hervorzuheben ist etwa die Reform des Inquisitionsprozesses in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, da sie das Thema dieses Bandes eigentlich erst ermöglicht. Insofern diese Reform mit einer stärkeren Berücksichtigung der Täterpsychologie einhergeht, wertet sie die Position des Richters auf, der nicht länger an die gesetzliche Beweisregel gebunden bleibt. Er kann die vorliegenden Beweise zunehmend frei würdigen und auch auf der Grundlage bloßer Indizien entscheiden (vgl. Ignor 2002, S. 179–190).

Der vorliegende Sammelband steht im Zusammenhang einer Kooperation zweier Teilprojekte des DFG-Sonderforschungsbereichs „Recht und Literatur" anlässlich des Paderborner Germanistentages 2022. Dessen Rahmenthema „Mehrdeutigkeiten" rührt an einen Grundunterschied von Recht und Literatur: Während Formen und Prozesse von Mehrdeutigkeit im Kontext des Literarischen ohne Schwierigkeit ausgehalten werden, ja als Potenzierung der ästhetischen Qualität gerühmt und forciert werden, stellen diese im juristischen Kontext ein unumgängliches Problem dar: Anders als in der literarischen Praxis steht Rechtsprechung unter dem Diktat der Urteilspflicht und muss daher Mehrdeutigkeit einhegen und urteilend auflösen. Die vorliegenden Beiträge sind Texten und Rezeptionszusammenhängen gewidmet, die Rezipientinnen und Rezipienten explizit in eine Richterposition setzen. Konkret geht es um literarische Phänomene, bei denen Rezipierende nicht bloß verstehen und deuten, sondern (be- und ver-)*urteilen* – zum einen im engen (juristischen) und zum anderen im weiten (ästhetischen) Sinne des Urteilbegriffs. Zu unterscheiden sind also Laienurteile in Strafsachen und die

Einforderung professioneller Urteile, bei denen Leserinnen und Leser (metaphorisch) als Kunst*richter* angesprochen, konstruiert oder zu agieren verpflichtet werden.

Für eine jede Behandlung von Urteilen ästhetischer Art erweisen sich die Gedankenführungen Immanuel Kants in seiner 1790 veröffentlichten dritten Kritik, der „Kritik der Urteilskraft", als unverzichtbar. So fasst Kant das Urteilsvermögen, ganz der Linie der von ihm im Wesentlichen initiierten kopernikanischen Wende innerhalb der Philosophiegeschichte, bekanntermaßen wie folgt in seiner Einleitung zusammen:

> Urteilen überhaupt ist das Vermögen, das Besondere als enthalten unter dem Allgemeinen zu denken. Ist das Allgemeine (die Regel, das Prinzip, das Gesetz) gegeben, so ist die Urteilskraft, welche das Besondere darunter subsumiert, (auch, wenn sie, als transzendentale Urteilskraft, a priori die Bedingungen angibt, welchen gemäß allein unter jenem Allgemeinen subsumiert werden kann) bestimmend. Ist aber nur das Besondere gegeben, wozu sie das Allgemeine finden soll, so ist die Urteilskraft bloß reflektierend. (Kant AA V, § 69)

Vor diesem Hintergrund erweisen sich Geschmacksurteile, zu denen ästhetische Urteile zweifelsohne gehören, im Sinne Kants als auf subjektive Allgemeinheit und einen Gemeinsinn abzielende Urteile, womit zugleich eine Absage an das Postulat willkürlicher Urteile und Deutungsprozesse formuliert wird. Infolgedessen äußert sich umso mehr die Parallelisierung zwischen ästhetischen Urteilen einerseits und juridisch-juristischen Urteilen andererseits, die beiderseits auf eine Allgemeinheit, einen *common sense* abzielen.

Mit dem gewählten Ansatz der Rezeption gerät eine Vielzahl von Akteuren mit ganz verschiedenen Formen und Aspekten von Urteilstätigkeit in den Blick.[3] Das im vorliegenden Band entfaltete Spektrum reicht vom Theaterpublikum über Literatur- und Kulturkritiker, Autoren und Leserinnen bis hin zu angehenden Juristen und Zensoren. Der erste Teil *Kunstrichter, Geschmacksurteile und Erzieher* steht hierbei ganz im Fokus des ästhetischen Urteils: Den Auftakt macht Nursan CELIK, die in ihrem Beitrag juristische und ästhetische Urteilsformen und -praktiken in den Blick nimmt und nach verbindenden Gemeinsamkeiten untersucht. Sie legt dar, dass Lektüreerfahrungen literarischer Texte Urteilsmomente aufweisen, die ähnlich wie beim Rechtsurteil durch einen Anspruch auf Gemeinsinn, einem *sensus communis,* charakterisiert sind. Diese Beobachtung wird anhand von Thomas Manns unvollendet gebliebenem Roman *Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull,* der die strukturelle Nähe zwischen juridisch-juristischen und ästhetischen Urteilen zu demonstrieren vermag, exemplifiziert.

Das kunstrichterliche Urteil fokussiert auch Hans-Joachim JAKOB in seiner Untersuchung des Schaubühnenpublikums des 18. Jahrhunderts. Er behandelt die Spannungen zwischen der aufklärerischen Theaterkritik auf der einen Seite, die

[3] Für eine engere Fokussierung auf die Bühne vgl. nun das von Matthew Bell und Daniele Vecchiato (2023) herausgegebene Themenheft *Staging Justice: Trials and the Law on the German Stage* der Zeitschrift *Colloquia Germanica.*

der Schaubühne zur moralischen Veredelung zu verhelfen sucht, und dem Theaterpublikum auf der anderen Seite, das oftmals desinteressiert das Bühnengeschehen begleitet und infolgedessen Moralisierungsvorhaben maßgeblich erschwert. Der theaterkritische Unmut hierüber äußert sich exemplarisch in Theaterjournalen in Form von zahlreichen Echauffierungen über das Publikum. Daneben zeigt Jakob den alternativen Ansatz auf, das Publikum als kunstrichterliche Instanz zu nobilitieren.

Michael MULTHAMMERs Beitrag steht ganz im Zeichen des Populären respektive des Vulgären als dessen ursprüngliche Bedeutungskomponente, das sich im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend zu einer eigenständigen Kategorie verselbstständigen kann. Das Vulgäre wird von Multhammer unter dem Aspekt möglicher Sanktionierungen vonseiten des Kunstsystems untersucht, unter besonderer Berücksichtigung der moralischen Dimension, die dem Vulgaritätsvorwurf anhaftet.

Der erste Teil des Bandes wird abgerundet durch Christian MEIERHOFERs Auseinandersetzung mit dem *Kunstwart,* der zu den populärsten Rundschauzeitschriften um 1900 zählt und ästhetisch-kulturkritische Urteilstendenzen feststellen lässt. Begleitet von den allgemeinen und zeitgleich stattfindenden Ausdifferenzierungstendenzen der Moderne weist die Zeitschrift Anknüpfungsmöglichkeiten an eine traditionelle Kunstrichtersemantik auf. Meierhofer fokussiert hierbei die Entwicklung des *Kunstwarts* hin zu einem Organ mit erzieherischem, kulturpublizistischem Anspruch.

Um die *Lust am Verbrechen und Zensurmaßnahmen* kreist der zweite Teil: Sandra BECK befasst sich in ihrem Beitrag mit der grundlegenden Frage, woher die Lust an wahren Verbrechen rührt und damit zusammenhängend, wo die möglichen Ursprünge von literarischen *true crime*-Formaten liegen. Ihre Spurensuche führt sie zu den transnationalen Pitaval-Fällen und deren spezifischen Erzählprogrammatik, die nicht selten von einem aufklärerischen Impetus begleitet wird. Ausgehend von der Erzählung *Die Marquise de la Pivardiere* (1820) von E. T. A. Hoffmann, die für diesen Zusammenhang einen hohen exemplifikatorischen Gehalt aufweist, befasst sie sich eingehend mit dem Erzählen wahrer Verbrechen.

Aufgegriffen werden erzählerische Strategien im Kontext von Kriminalgeschichten auch von Melanie FOIK, die ihren Fokus auf die Indizienlese legt, zu dem der Roman *Das Glück der Edith Hilge* (1913) von Otto Soyka seine Leserschaft auffordert, und die zusätzlich durch ein Preisausschreiben der Illustrierten *Zeit im Bild* angeregt wird. Aufgrund der Tendenz, eine bemerkenswerte Überfülle an Indizien aufzubieten, wird eine solche jedoch maßgeblich erschwert. Abhilfe schafft alsbald der Roman *Djablica* (1922) von Leo Belmont, der eine Lösung zu Soykas komplexem Kriminalfall anbietet.

Joana VAN DE LÖCHT verschiebt in ihrem Beitrag den Fokus auf die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts, konkret auf die Anthologie *Die deutsche Kriminalerzählung von Schiller bis zur Gegenwart* (1967–69) im Kontext der DDR-Zensur. Die gleichermaßen klassische Kriminalerzählungen und Gegenwartstexte umfassende Anthologie, die im Vorwort explizite Hinweise zur intendierten Leserschaft und zur Motivation der Zusammenstellung liefert, bietet den idealen Veranschau-

lichungsgegenstand, um textuell provozierte Urteilstätigkeiten unter Berücksichtigung paratextueller Marker und Einbettung von Zensurgutachten nachzuvollziehen.

Im abschließenden dritten Teil wird die bis dahin zuvorderst ästhetische Untersuchung des Sammelbandes durch ausgiebige laienstrafrichterliche Dimensionen ergänzt. Den Auftakt zu *Laienstrafrichter und ihre juristische Unterweisung* macht Sebastian SPETH mit seiner Illustration von Gayot de Pitaval als Autor, der sich mit dem Entwurf eines kunstrichterlichen Ideals gegen Angriffe aus dem professionellen Literatur- und Kunstkritikertum seiner Zeit zu wehren versucht. Daneben legt Speth dar, dass den Pitavalgeschichten eine praktische Relevanz gerade für ein dezidiert weibliches Publikum zuteilwird. Denn die Schulung im Hinblick auf konkrete Rechtsfragen führt zu einer Unterminierung der männlichen Machtdominanz im juristischen Bereich.

Wie bei Gayot de Pitaval handelt es sich auch bei dem Juristen und Schriftsteller Jodokus Temme um eine zentrale, zwischen Literatur und Recht changierende Figur: Seine Kriminalgeschichte *Wer war der Mörder?* steht im Mittelpunkt von Erik SCHILLINGs Untersuchung. Er diskutiert zum einen, inwiefern die besagte Kriminalerzählung als Muster juridisch-literarischer Wertung fungieren kann, die die Leserschaft mit dem konkreten Auftrag ausstattet, zwei intrikate Tötungsdelikte aufzuklären, und legt zum anderen dar, wie die Grenzen der Aufdeckungsmöglichkeiten zugleich zu Diskussionen hinsichtlich der Grenzen des Rechtssystems anregen.

Mit ausdrücklichen Rezeptionsaufgaben befasst sich auch Lea BAUMGART in ihrer Analyse von Leo Perutz' Roman *Der Meister des Jüngsten Tages* (1923), in dessen Zentrum eine Schuldfrage steht: Während der Erzähler Freiherr von Yosch seine Beteiligung an einem unaufgeklärten Selbstmord leugnet, wird er im Nachwort des fiktiven Herausgebers als Täter und unzuverlässige Erzählinstanz präsentiert. Der Roman changiert hierbei zwischen Indizien, die auf der einen Seite die Unschuld des Erzählers beweisen sollen, und solchen, die auf der anderen Seite das Gegenteilige annehmen lassen. Ohne die Spannungen zwischen diesen beiden Möglichkeiten aufzulösen wird das Rechtsurteil der Leserschaft übertragen.

Den Sammelband beschließt Saskia SCHICHTs Brücke zur Gegenwartsliteratur: Milo Raus *Die Zürcher Prozesse* (2014) werden von der Autorin einem Vergleich mit Bertolt Brechts *Die Maßnahme* (uraufgeführt 1930) unterzogen. Obwohl beide Stücke ein zeitlicher Abstand von über 80 Jahren trennt, lassen sich auffällige Parallelen sowohl in der formalen Gestaltung als auch in der inhaltlichen Ausrichtung feststellen. In beiden Stücken wird eine Handlung zur *Ver*handlung umfunktioniert. Sowohl die stückimmanenten als auch die empirischen Rezipierenden werden gleichermaßen mit einem Urteilsauftrag ausgestattet, der zwischen der Pflicht und der Fähigkeit bzw. Unfähigkeit, ein Urteil zu fällen, oszilliert.

Literatur

Bell, Matthew, und Daniele Vecchiato, Hrsg. 2023. *Staging Justice: Trials and the Law on the German Stage*. Tübingen: Narr Francke Attempto.

Ignor, Alexander. 2002. *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. Paderborn u. a.: Ferdinand Schöningh.

Kant, Immanuel. [1790] 1900ff. Kritik der Urteilskraft. In *Kants gesammelte Schriften, Werke. Band V: Kritik der praktischen Vernunft, Kritik der Urteilskraft*, Hrsg. königlich preussische Akademie der Wissenschaften [= AA]. Berlin: G. Reimer.

Kirste, Stephan. 2021. Literatur und Recht. In *Handbuch Rechtsphilosophie*, Hrsg. Eric Hilgendorf und Jan C. Joerden, S. 351–362. 2., erw. Aufl. Stuttgart: J. B. Metzler.

Matt, Peter von. 2013. *Recht, Gerechtigkeit und Sympathie. Über die Gerichtsbarkeit der Literatur und ihre Strategien*. St. Gallen/Zürich: Dike und Baden-Baden: Nomos.

Neumeyer, Harald. 2006. ‚Schwarze Seelen'. Rechts-Fall-Geschichten bei Pitaval, Schiller, Niethammer und Feuerbach. *Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur* 31(1): S. 101–132.

Schild, Wolfgang. 2016. *Verwirrende Rechtsbelehrung. Zu Ferdinand von Schirachs „Terror"*. Berlin u. a.: LIT.

Schiller, Friedrich. 1785. Was kann eine gute stehende Schaubühne eigentlich wirken? *Thalia* 1(1): S. 1–27.

Schiller, F[riedrich]. 1792. Vorrede. In *Merkwürdige Rechtsfälle als ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit. Nach dem Französischen Werk des Pitaval durch mehrere Verfasser ausgearbeitet und mit einer Vorrede begleitet*. Hrsg. [Friedrich] Schiller, fol. *2r–[*4]v. Jena: Christ[ian] Heinr[ich] Cuno's Erben.

Schirach, Ferdinand von. [2015] 2016. *Terror. Ein Theaterstück und eine Rede*. Neuausg. München: btb.

Kunstrichter, Geschmacksurteile und Erzieher

Quasi-Richter. Der *sensus communis* im Leserurteil

Nursan Celik

Wird, wie es in diesem Band mehrfach der Fall ist, die Frage nach dem Verhältnis von Rezeption und Kunsturteil aufgeworfen, so wird eines schnell deutlich: Grundsätzlich ist jede Leserin, jeder Leser zu einem kunstrichterlichen Urteil befugt, doch dürfe dieses, um eine Warnung Johann Jakob Breitingers (1741, fol.)(4r.) aufzugreifen, keineswegs auf „Gutdünken" erfolgen. Während Breitinger allerdings noch davon ausging, dass gelungene literarische Kunstwerke auf gewissen Regeln und Geschmacks- und Schönheitsprinzipien gründeten, müssen (literar-)ästhetische Rezeptionsurteile in diesem Beitrag anders betrachtet werden. Es geht nun nicht mehr so sehr darum, die Adäquatheit eines Urteils, etwa nach den Regeln des Geschmacks, regelpoetischer Ideale, der (öffentlichen) Sittlichkeit usw., zu bestimmen, sondern ausschließlich darum, nach den Möglichkeiten ihrer intersubjektiven Nachvollziehbarkeit, ihrem Hervorgehen aus dem sogenannten ‚gesunden Menschenverstand' und Ähnlichem zu fragen. Nicht zuletzt meint der viel verwendete, aber deshalb nicht minder diffuse Terminus ‚ästhetisches Urteil' nicht mehr ausschließlich das Geschmacksurteil, wie es die Geschichte dieses Begriffes geprägt hat. Es geht hier vielmehr um ein Urteil in dem Sinne, dass ein ästhetischer Gegenstand – in diesem Fall ein literarischer Text – Auslöser eines rezeptionellen Quasi-Richterurteils wird. Das macht das literarästhetische Urteil jedoch nicht zu einem willkürlichen Urteil, denn agieren Leserinnen und Leser als (metaphorische) Kunstrichter, so muss auch ihr Urteil gemäß eines authentischen Richterurteils gewissen Prinzipien folgen.

N. Celik (✉)
Exzellenzcluster 2020 Temporal Communities: Doing Literature in a Global Perspective, Freie Universität, Berlin, Deutschland
E-Mail: nursan.celik@fu-berlin.de

© Der/die Autor(en), exklusiv lizenziert an Springer-Verlag GmbH, DE, ein Teil von Springer Nature 2024

N. Celik und S. Speth (Hrsg.), *Rezipienten als Straf- und Kunstrichter,* Literatur und Recht 11, https://doi.org/10.1007/978-3-662-68307-1_2

Die literarischen und hierbei allen voran erzähltechnischen Möglichkeiten, um Rezipienten[1] den Impuls zu einer Urteilstätigkeit zu liefern, sind mannigfaltig und beanspruchen im Folgenden daher keinerlei Vollständigkeit: Direktansprache (nicht selten mittels einer Du-Deixis), polyperspektive oder wechselnde Fokalisierung und damit einhergehend der ausgestaffelte Blick auf einzelne Taten, ambige bis hin zu widersprüchliche Aussagen einer als unzuverlässig wahrgenommenen Erzählinstanz, die die Leserschaft zu einer Eigenprüfung anregen, ein offener Ausgang bei allen voran juristischen Konflikten u. v. m. Diese Möglichkeiten, die sich durch unzählige andere ergänzen ließen, zeigen zugleich, dass Urteilsappelle insbesondere in narrativen Gattungen vorkommen.

Nun ließe sich an dieser Stelle der berechtigte Einwand erheben, dass mittels der genannten Kunstgriffe Rezipienten zwar zu einem Urteil und zumindest metaphorisch in das Richteramt gedrängt werden, dass sie hierbei jedoch nur *vermeintlich* frei sind. Beobachten lässt sich nämlich, dass sich das rezeptionelle Eigenurteil mitunter bloß als illusionär erweist und nur dem Anschein nach ein aus freien Stücken heraus gebildetes ist. Denn nicht selten liegt dem jeweiligen Urteilsappell eine entweder offensichtliche oder aber subtile Vorprägung zugrunde, die hinsichtlich des diegetischen Verbrechens eine apologetische oder eine ablehnend-aversive Reaktion aufseiten der (impliziten) Leserschaft zu erzeugen intendiert. Aller Einschätzung nach dürfte Erstes ein häufigeres Muster darstellen als Zweites, was sich mit der Fokalisierungs- und Introspektionstendenz vieler literarischer Texte und dem dadurch intensivierten Einblick in die Täterpsychologie begründen lässt. Urteilsappell und konkrete Urteilsrichtung gehen oftmals Hand in Hand.

Doch um literarische Texte, die in eindimensionaler Manier ein spezifisches rezeptionelles Laien- bzw. Leserurteil forcieren, soll es in diesem Beitrag nicht gehen. Ungeachtet der Stärke der textuellen Urteilsvorprägung kann festgehalten werden, dass so manch ein literarischer Text von seiner Leserschaft eine quasi-richterliche Tätigkeit abverlangt. Denn dass Subjekte auch bei fiktiven Wertkonflikten, insbesondere wenn kriminelle Handlungen im Spiel sind, nicht indifferent reagieren und ein Urteil fällen, lässt sich nicht bestreiten.

Im Folgenden gilt es, die literarästhetische Urteilstätigkeit in ihrer quasi-richterlichen Ausprägung näher zu betrachten. In diesem Beitrag soll zum einen das Textphänomen von Interesse sein, das ein etwaiges Urteil von den impliziten, aber auch empirischen Rezipienten – sei es in expliziter Variante, sei es in impliziter Variante – beansprucht. Zum anderen sollen die literarisch-erzähltheoretischen Techniken und Lenkungs- und Ablenkungsmanöver, die zum Einsatz kommen und ein eindeutiges, schnelles Urteil verunmöglichen, genauer untersucht werden. Als konkretes literarisches Beispiel wird Thomas Manns zeitlebens unvollendet gebliebener Roman *Bekenntnisse des Hochstaplers Felix Krull* (1922/1937/1954) einer Analyse unterzogen, die sich allerdings auf einige wenige Beobachtungen

[1] Aus Gründen der Sprachökonomie und besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag bisweilen das generische Maskulinum verwendet. Jedoch sind auch in einem solchen Fall stets alle denkbaren Geschlechtsformen mitgemeint.

beschränken muss. Für den Roman ist charakteristisch, dass die impliziten Leserinnen und Leser adressiert und zu einem Urteil angeregt werden. Die Direktadressierungen Krulls an die Rezeptionsgemeinschaft werden begleitet von zahlreichen Selbstapologisierungsversuchen seiner kleinkriminellen Handlungen (und zwar durchaus in der pikaresken Tradition). Mit diesem Literaturbeispiel soll somit eine Variante des expliziten Urteilsappells näher behandelt werden, für den außerdem eigentümlich ist, dass ein allzu voreiliges Leserurteil verkompliziert wird.

Zuvor heißt es jedoch, eine konkrete Hypothese auf den Prüfstand zu bringen: Auch literarästhetische, ja ästhetische Urteile im Allgemeinen zielen auf intersubjektive Nachvollziehbarkeit ab und „beanspruchen [in der Variante als Werturteil], für alle urteilsfähigen Rezipienten gültig zu sein" (Stenzel 2007, S. 837). Es gilt zu zeigen, dass literarästhetische Urteile insbesondere in Form von quasi-richterlichen Leserurteilen weder vollständig subjektiv noch vollständig objektiv sind. Aus diesem Grund ist eine Parallele zum juridischen Urteil – trotz der fundamentalen Unterschiede, die hier nicht infrage gestellt werden – in einigen Fällen zulässig. Um in diesem Beitrag Gemeinsamkeiten zwischen dem juridischen Urteil auf der einen Seite und dem (literar-)ästhetischen Leserurteil auf der anderen Seite herausarbeiten zu können, heißt es zunächst eine systematische Annäherung an den Urteilsbegriff zu erproben.

1 Vorbemerkungen zum ästhetischen Urteil

Nachdem eingangs mehrfach von einem ästhetischen Urteil die Rede ist, stellt sich die Frage, was ein solches überhaupt ausmacht. Denn nicht nur wegen des inflationären Gebrauchs erweist sich diese Urteilsart als überaus erklärungsbedürftig. Das zeigt nicht zuletzt ein Querschnitt der Ästhetikgeschichte, in der dieser zentrale Terminus ganz unterschiedlich verwendet wurde und Geschmacksurteile, Normurteile oder aber jegliche Aussagen über einen ästhetischen oder gar jeden wahrnehmbaren Gegenstand meinen kann. Dieser Beitrag versteht das ästhetische Urteilen nicht als die Tätigkeit eines professionellen Kunstrichters; es geht hier nicht um ein „expertokratische[s] Richten" (Schwarte 2012, S. 85), wie es auch für die Rechtspraxis (zumindest hierzulande) konstitutiv ist.

Was aber nun ist ein ästhetisches Urteil? Zunächst lässt sich der Gegenstand eines ästhetischen Urteils recht umstandslos bestimmen. Üblicherweise ist der Auslöser eines solchen Urteilstyps ein spezifisch *ästhetischer* Gegenstand. Als ästhetische Gegenstände kommen jegliche Arten an Kunstobjekten infrage, und zwar gattungs- und genreunabhängig. So ist ein Gemälde ebenso ein ästhetischer Gegenstand wie ein Roman, ein Film, ein Musikstück usw. und hat mit den genannten sowie mit anderen Arten von Kunstobjekten gemeinsam, dass es a) der Wahrnehmung zugänglich und b_1) als dezidiert künstlerisches produziert oder b_2) als Kunstobjekt institutionell festgelegt worden ist. Der Aspekt der Wahrnehmbarkeit wiederum führt zu einer umfassenderen Explikation des ästhetischen Urteils, die dann schlicht ein Wahrnehmungsurteil meint und nicht auf die Wahrnehmung von

künstlerischen Gegenständen beschränkt ist. Wird nämlich ein Blick in einschlägige ästhetische Theorien und Definitionsansätze geworfen, so wird augenfällig, dass der Gegenstand eines ästhetischen Urteils kein notwendig künstlerischer ist.[2] Das ist allerdings dem Ästhetischen schon begrifflich inhärent, geht dieser Ausdruck nämlich auf das altgriechische *aísthēsis* zurück, was sich am ehesten mit ‚Wahrnehmung' übersetzen lässt. Auch Alexander Gottlieb Baumgarten, der federführend daran beteiligt war, die Ästhetik als eigenständige Disziplin zu etablieren, hatte bei seinen Überlegungen nicht allein die Künste im Sinn – stattdessen hieß es, mit der Ästhetik als philosophische Disziplin eine Wissenschaft der sinnlichen Erkenntnis („scientia cognitionis sensitivae", [1750] 2007, §§ 1, 10; vgl. einführend hierzu Strube 2011, S. 25) zu begründen, die er den anderen rationalen philosophischen Disziplinen wie der Logik analog verstanden wissen wollte („ars analogi rationis").

Auch wenn sich das ästhetische Urteil somit nicht auf künstlerische Gegenstände allein beziehen muss, sind im Folgenden nur solche, konkreter: literarische Gegenstände, von Interesse. Entsprechend stellt das ästhetische Urteil in diesem Beitrag das von einem künstlerischen Gegenstand, in diesem Fall also einem literarischen Text, ausgelöste Geschmacks- und Werturteil dar. Ein Werturteil in Bezug auf den hier relevanten Kontext meint im Wesentlichen eine attributive Zuschreibung an einen literarischen Gegenstand oder etwas präziser gefasst eine „sprachliche oder nicht-sprachliche Handlung, mit der ein Subjekt einem Objekt (Gegenstand, Sachverhalt oder Person) die Eigenschaft zuordnet, in Bezug auf einen bestimmten Maßstab bzw. Wert positiv oder negativ zu sein" (Winko 2013, S. 799). In Anwendung auf Literatur erfolgt die Zuschreibung zumeist nach den Wertungskategorien gut/schlecht,[3] gelungen/misslungen, komplex/unterkomplex usw.

Das lässt sich am Beispiel von Vladimir Nabokovs wegen der darin geschilderten Parthenophilie umstrittenen Roman *Lolita* (1955) nachzeichnen, dessen Erzähler Humbert Humbert längst zum Paradebeispiel für einen unaufrichtigen Erzähler avanciert ist. Nabokov setzt an den Romananfang eine Herausgeberfiktion des amerikanischen Psychiaters Dr. phil. John Ray jun. Dieser verweist auf Humbert als „keuchende[n] Verrückte[n]" und bettet ihn als konsequentes Produkt „herrschende[r] Übelstände" (Nabokov [1955] 2003, S. 9) ein. Das Credo, das er Hum-

[2] Das zeigt sich etwa bei Kant, dem zufolge dasjenige Urteil ein ästhetisches darstellt, „dessen Bestimmungsgrund in einer Empfindung liegt, die mit dem Gefühl der Lust und Unlust unmittelbar verbunden ist" (AA XX, S. 224). Da nicht allein Kunstobjekte Auslöser einer Lust- oder Unlust-Empfindung sein können, wird der Kunst kein Vorrang in Kants ästhetischer Theorie gewährt.

[3] Der Vollständigkeit halber sei betont, dass Werturteile zum Geschäft der Literaturrezeption und insbesondere zum Kompetenzbereich der Literaturkritik gehören, nicht jedoch zur eigentlichen Aufgabe der Literaturwissenschaft, die primär auf Theoretisierung, Deskription und Evaluation ausgerichtet ist. Siehe für einen kurzen Überblick zum Stellenwert der Wertung in der Literatur Meier 2011, S. 357–360.